



Vorsorgereglement der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe

2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1. Zweck	5
2. Inhalt des Reglements	5
3. Begriffsbestimmungen	5
4. Alter	6
5. Reglementarisches Referenzalter und Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt	6
6. Versicherungspflicht	6
7. Ausnahmen von der Versicherungspflicht	7
8. Beginn der Versicherung	7
9. Ende der Versicherung	8
10. Auskunftspflicht	8
11. Information der versicherten Personen	9
12. Eingetragene Partnerschaft	9
II. LOHNBEGRIFFE	11
13. Jahreslohn	11
14. Versicherter Lohn	11
15. Besonderheiten	12
16. Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes	12
III. VORSORGELEISTUNGEN	13
A. Allgemeine Bestimmungen	13
17. Leistungsübersicht	13
18. Altersguthaben	13
19. Rechnerisches Altersguthaben	15
B. Altersleistungen	15
20. Altersrenten im reglementarischen Referenzalter	15
21. Altersrenten bei aufgeschobener Pensionierung	16
22. Altersrenten bei Teilpensionierung	16
23. Pensionierten-Kinderrenten	16
C. Invaliditätsleistungen	17
24. Invalidenrenten	17
25. Invaliden-Kinderrenten	18
26. Beitragsbefreiung	18

D. Todesfalleistungen	19
27. Ehegattenrenten	19
28. Lebenspartnerrenten	20
29. Waisenrenten	21
30. Todesfallkapitalien	22
E. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen	24
31. Leistungen an die Eintrittsgeneration	24
32. Anpassung an die Preisentwicklung	24
33. Verhältnis zu anderen Versicherungen	24
34. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	25
35. Auszahlung der Renten	27
36. Kapitalabfindungen	27
37. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	28
38. Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	28
39. Datenschutzbestimmungen	29
IV. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG	30
40. Wohneigentumsförderung	30
41. Vorbezug	30
42. Verpfändung	32
V. EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER	33
43. Grundsatz	33
44. Versicherte Personen	33
45. Rentenbezüger	33
46. Informationen	36
VI. BEITRÄGE	37
47. Beitragspflicht	37
48. Höhe der Beiträge	37
VII. DIENSTAUITRITT	38
49. Freizügigkeitsleistung: Anspruch	38
50. Freizügigkeitsleistung: Höhe	38
51. Freizügigkeitsleistung: Abrechnung	38
52. Erhaltung des Vorsorgeschatzes	39
53. Barauszahlung	39
54. Nachdeckung	40
VIII. ORGANISATION UND SANIERUNG	42
55. Organisation	42
56. Unterdeckung	42

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	45
57. Erfüllungsort	45
58. Gerichtsstand	45
59. Abtretung und Verpfändung	45
60. Verjährung	45
61. Teilliquidation	45
62. Verhältnis zum europäischen Recht	45
63. Lücken im Reglement	45
64. Anpassung des Reglements	46
65. Übergangsbestimmungen	46
66. Inkrafttreten	46
WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM REGLEMENT 2026	47
Anhang 1 Umwandlungssatz	48
Anhang 2a Vorsorgeplan Standard	49
Anhang 2b Vorsorgeplan Tell	54
Anhang 3 Weiterversicherung nach Art. 47a BVG	59

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

- 1.1 Die Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Arbeitnehmenden der Stifterfirma und der mit dieser wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmungen (nachstehend Arbeitgeber genannt) im Rahmen dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität zu schützen. Die Stiftung gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 1.2 Die Stiftung kann eine über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge erbringen.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Aargau eingetragen.

2. Inhalt des Reglements

- 2.1 Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgebern und Stiftung.
- 2.2 Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.
- 2.3 Die Stiftung erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe verwendet:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Obligatorium	Minimalbestimmungen aus dem BVG
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Unfallversicherung	Obligatorische Versicherung nach UVG
Stiftung	Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe
Arbeitgeber	Unternehmungen mit denen ein Anschlussvertrag abgeschlossen wurde
Versicherte Person	Arbeitnehmende, welche zu einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem ein Anschlussvertrag mit der Stiftung besteht, und welche in die Stiftung aufgenommen sind
Rentner	Personen die von der Stiftung Renten beziehen
Reglementarisches Referenzalter	Für Männer und Frauen am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahrs
Vorsorgeplan	Die Stiftung führt verschiedene Vorsorgepläne, welche im Anhang detailliert aufgeführt sind
Risiko-Versicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität
Alters-Versicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters
Eingetragene Partnerschaft	Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)

4. Alter

- 4.1 Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

5. Reglementarisches Referenzalter und Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt

- 5.1 Das reglementarische Referenzalter und das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt sind im Anhang (Vorsorgeplan) definiert.

6. Versicherungspflicht

- 6.1 In die Stiftung werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die von der Firma einen AHV-Jahreslohn von mindestens CHF 13000.– erhalten.
- 6.2 Der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend versicherte Person genannt.
- 6.3 Hat eine Person Anspruch auf eine Rente der Stiftung wird sie nachfolgend Rentner genannt. Personen mit Teilrente (z B. Teilpensionierung oder Teilinvalidität) werden für den aktiven Teil versicherte Personen und in Bezug auf die Teilrente Rentner genannt.

7. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

7.1 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmende mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.;
- Arbeitnehmende, die beim angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmende, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung vom Eintritt beantragen.

8. Beginn der Versicherung

- 8.1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt (vorbehältlich Ziffer 7.1).
- 8.2 Die Freizügigkeitsleistung des bisherigen Arbeitgebers der versicherten Person ist beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Stiftung zu übertragen. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu entsprechenden Leistungskürzungen.
- 8.3 Beim Eintritt oder später besteht – unter Beachtung der Art. 60a bis d BVV2 – das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Anhang (Vorsorgeplan) aufgeführt und kann sowohl vom Arbeitgeber als auch von der versicherten Person erbracht werden.
- 8.4 Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei der zuständigen Steuerbehörde selber abzuklären.
- 8.5 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 8.6 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 8.7 Steigt der Jahreslohn infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht. Die Eintrittsbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

9. Ende der Versicherung

- 9.1 Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann. Die Versicherung endet ebenfalls nicht, wenn der Versicherte von Art. 47a BVG Gebrauch macht.
- 9.2 Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich – z. B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads – dauernd unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung, und es besteht ein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 9.3 Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 9.4 Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange seine Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder der gesetzlich vorgesehene Mutterschafts-, Adoptions-, Betreuungsurlaub oder Urlaub eines anderen Elternteils dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
- 9.5 Im Falle eines unbezahlten Urlaubs kann die Versicherung für maximal sechs Monate in unveränderter Höhe aufrecht erhalten bleiben. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs hat die versicherte Person ausser den persönlichen auch die Beiträge des Arbeitgebers an die Kasse zu leisten.

10. Auskunftspflicht

- 10.1 Die versicherten Personen haben der Stiftung beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
- 10.2 Werden Freizügigkeitsleistungen der versicherten Person aus früheren Vorsorgeeinrichtungen beim Eintritt in die Versicherung oder spätestens im Vorsorgefall nicht oder nicht vollständig an die Stiftung übertragen, hat dies eine anteilmässige Kürzung der Leistungen bei Tod und Invalidität und der Leistungen im Alter zur Folge.
- 10.3 Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30fache maximale AHV-Altersrente, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 10.4 Die versicherten Personen haben Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 10.5 Die Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z. B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.

- 10.6 Die versicherte Person hat beim Eintritt und bei Lohnerhöhungen bzw. bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Stiftung gegebenenfalls das Einsichtsrecht in die IV-Akten zu gewähren.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Stiftung gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

- 10.7 Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die von der versicherten Person zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

11. Information der versicherten Personen

- 11.1 Die Stiftung erstellt jährlich einen Vorsorgeausweis, der über das angesammelte Altersguthaben, den koordinierten Lohn, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge Auskunft gibt.

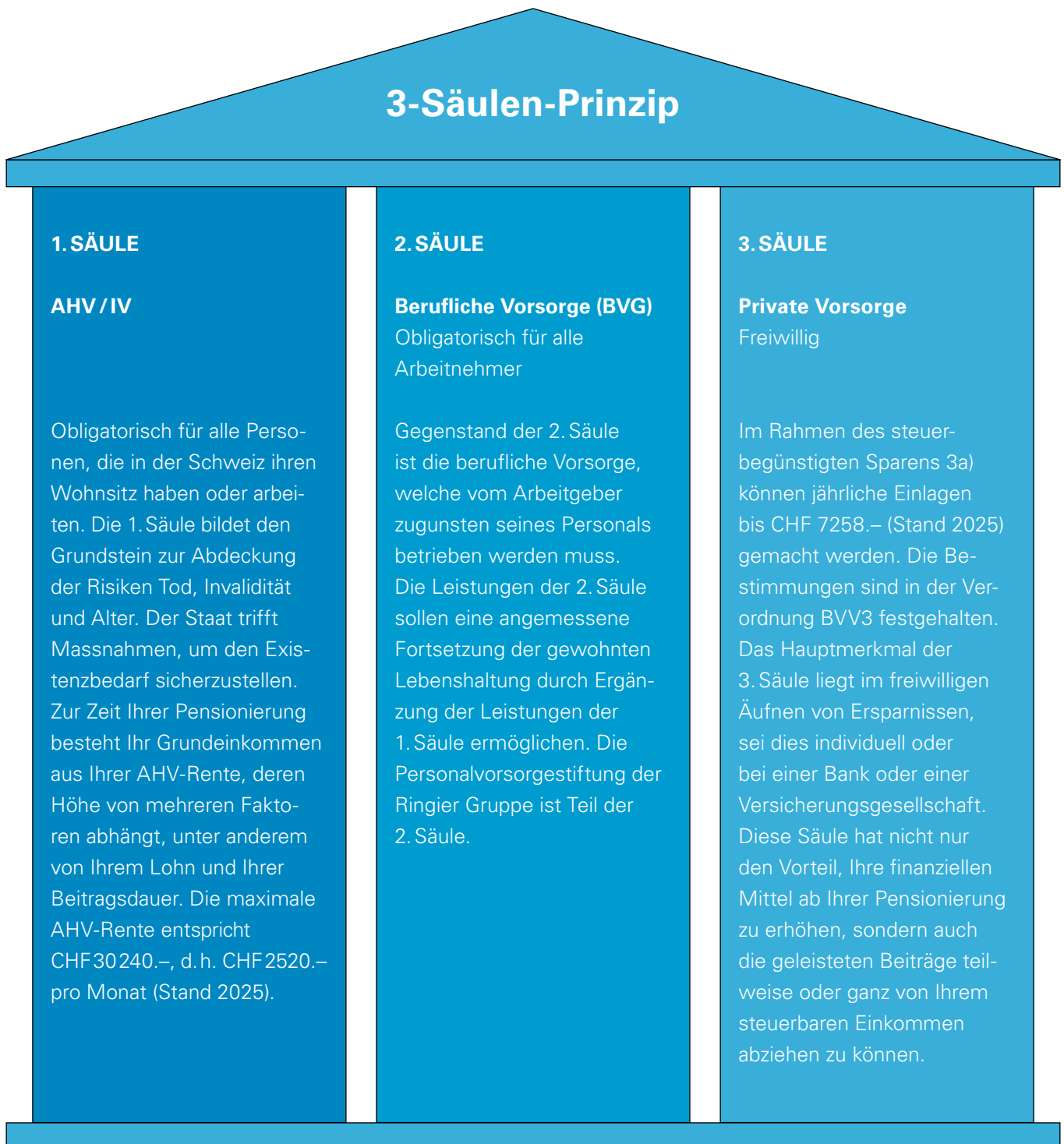
Die Stiftung informiert die versicherten Personen zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen.

- 11.2 Die Stiftung teilt der versicherten Person auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.
- 11.3 Heiratet die versicherte Person, so teilt ihr die Stiftung auf diesen Zeitpunkt ihre Freizügigkeitsleistung mit.
- 11.4 Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der geltenden Rechtserlasse den versicherten Personen weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.
- 11.5 Jede versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Stiftung alle über ihre Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

12. Eingetragene Partnerschaft

- 12.1 Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren die eingetragene versicherte Person, hat der überlebende eingetragene Partner oder die überlebende eingetragene Partnerin zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.
- 12.2 Die schriftliche Zustimmung des eingetragenen Partners ist in allen Fällen erforderlich, in denen bei verheirateten versicherten Personen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich ist. Dabei sind die gleichen Formvorschriften einzuhalten.

12.3 Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Freizügigkeitsleistungen werden nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt.



II. LOHNBEGRIFFE

13. Jahreslohn

- 13.1 Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet.
- 13.2 Als Jahreslohn gilt der Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen. Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Die gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile sind im Anhang (Vorsorgeplan) aufgeführt.
- 13.3 Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z. B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 13.4 Für versicherte Personen, deren Beschäftigungsgrad oder Einkommenshöhe stark schwankt, kann vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber im Anhang (Vorsorgeplan) der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe für massgebend erklärt werden.
- 13.5 Der Jahreslohn wird an unterjährige Lohnmutationen angepasst.
- 13.6 Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
- 13.7 Wird eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 24 dieses Reglements für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

14. Versicherter Lohn

- 14.1 Der versicherte Lohn ist im Anhang (Vorsorgeplan) definiert.

15. Besonderheiten

- 15.1 Für versicherte Personen, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Anspruchs gemäss Ziffer 24.2 gekürzt.
- 15.2 Versicherte Personen können sich im Rahmen dieses Reglements nicht für Lohnteile versichern lassen, welche sie von anderen, nicht der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern erhalten.

16. Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes

- 16.1 Eine versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, die Vorsorge für das bisherige versicherte Salär weiterzuführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Referenzalter erfolgen. Die versicherte Person finanziert die Differenz der Beiträge zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Salär selber. Die Firma überweist die gesamten Beiträge an die Stiftung. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Stiftung bezieht (Teilpensionierung).

III. VORSORGELEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

17. Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

- a. bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters:
 - Altersrenten Ziffer 20

 - Pensionierten-Kinderrenten Ziffer 23

- b. bei Invalidität:
 - Invalidenrenten Ziffer 24

 - Invaliden-Kinderrenten Ziffer 25

 - Beitragsbefreiung Ziffer 26

- c. bei Tod:
 - Ehegattenrenten Ziffer 27

 - Lebenspartnerrenten Ziffer 28

 - Waisenrenten Ziffer 29

 - Todesfallkapitalien Ziffer 30

- d. bei Scheidung:
 - Renten zugunsten eines geschiedenen Ehegatten Ziffer 45

18. Altersguthaben

18.1 Für jede versicherte Person wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt.

18.2 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- a. die jährlichen Altersgutschriften
- b. die Einkäufe
- c. die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen, die eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente sowie die einzubezahlende Kapitalabfindung aus einem Scheidungsurteil
- d. die Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung
- e. die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- f. die Zinsen
- g. die Zusatzgutschriften aus freien Mitteln

Dem Altersguthaben werden belastet:

- h. die ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- i. die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil

18.3 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

18.4 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.

18.5 Wird eine Freizügigkeitsleistung oder ein Einkauf bzw. eine Scheidungsabfindung eingebracht/ausbezahlt bzw. ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt/getätigt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

18.6 Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem reglementarischen Altersguthaben sowie dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben gutgeschrieben.

18.7 Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben der versicherten Person entsprechend dem prozentualen Anteil seines Anspruchs gemäss Ziffer 24.2 in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf.

18.8 Den massgebenden Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben bestimmt der Stiftungsrat jeweils im Herbst des laufenden Kalenderjahres für die per 31.12. versicherten Personen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Für unterjährige Austritte und Pensionierungen vor 31.12. des laufenden Kalenderjahres wird ein Mutationszins festgelegt.

19. Rechnerisches Altersguthaben

- 19.1 Das rechnerische Altersguthaben besteht aus:
- a. dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen bzw. bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung oder der Ehescheidung erworben hat;
 - b. zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum reglementarischen Referenzalter fehlenden Jahre. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bilden der Basis-Sparplan und der letzte versicherte Lohn der versicherten Person;
 - c. zuzüglich der Zinsen auf den Beträgen für die bis zum reglementarischen Referenzalter fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht im Jahr, in dem der Rentenanspruch entsteht, dem Zinssatz für die Altersguthaben, ab dem Folgejahr beträgt der Zinssatz für die Hochrechnung 1% pro Jahr.

B. Altersleistungen

20. Altersrenten im reglementarischen Referenzalter

- 20.1 Mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters entsteht für jede versicherte Person ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 20.2 Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für die versicherte Person zu Beginn vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der derzeit gültige Umwandlungssatz findet sich im Anhang 1. Er kann jederzeit vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestrentenleistungen ist dabei garantiert.
- 20.3 Versicherte Personen können sich bei der Alterspensionierung endgültig für eine mitversicherte Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente in gleicher Höhe wie die Altersrente entscheiden. In diesem Fall ist die Altersrente entsprechend zu reduzieren (Anhang 1).
- 20.4 War eine versicherte Person unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters im Sinne der IV invalid, so entspricht ihre Altersrente in jedem Fall der nach dem BVG berechneten Mindestinvalidenrente (einschliesslich Teuerungsanpassung).
- 20.5 Gibt eine versicherte Person die Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Mindestalters für den vorzeitigen Altersrücktritt auf, wird die Altersrente in diesem Zeitpunkt fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst.

21. Altersrenten bei aufgeschobener Pensionierung

- 21.1 Der Anspruch auf Altersleistungen kann über das reglementarische Referenzalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern die versicherte Person weiterhin in der Firma erwerbstätig ist.
- 21.2 Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit (auch infolge Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit) werden die Altersleistungen fällig.
- 21.3 Die Höhe der Altersgutschriften während einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).
- 21.4 Bei Tod während der Dauer des Aufschubs entsprechen die Hinterlassenenleistungen den anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen eines Altersrentners. Die Höhe der Hinterlassenenleistungen basieren auf der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente.

22. Altersrenten bei Teilpensionierung

- 22.1 Die versicherte Person kann nach Vollendung des 60. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen, falls
- a. der erste Teilbezug mindestens 20%-Punkte beträgt,
 - b. der verbleibende Lohn über der Eintrittsschwelle (Ziffer 6.1) liegt,
 - c. der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigt.
- 22.2 Die versicherte Person kann maximal drei Pensionierungsschritte verlangen (davon drei Bezüge in Kapitalform möglich). Kapitalbezüge im Rahmen von Teilpensionierungen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen müssen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

23. Pensionierten-Kinderrenten

- 23.1 Eine versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 23.2 Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

C. Invaliditätsleistungen

24. Invalidenrenten

- 24.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie:
- im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
 - infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

- 24.2 Ist die versicherte Person teilweise invalid, so werden die für die Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

- Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent besteht kein Anspruch auf Leistungen.

- 24.3 Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

- 24.4 Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, die versicherte Person stirbt oder das reglementarische Referenzalter erreicht.
- 24.5 Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.
- 24.6 Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.
- 24.7 Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

25. Invaliden-Kinderrenten

- 25.1 Eine versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 25.2 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

26. Beitragsbefreiung

- 26.1 Invalidität führt entsprechend der Rentenabstufung in Ziffer 24.2 zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), längstens bis zum reglementarischen Referenzalter.
- 26.2 Der Beginn und die Höhe der Beitragsbefreiung richten sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

D. Todesfalleistungen

27. Ehegattenrenten

- 27.1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei Eintritt des Versicherungsfalles:
- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - mit der verstorbenen versicherten Person gemeinsame Kinder hat oder
 - das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von fünf Jahresehegattenrenten.

- 27.2 Ein solcher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:
- zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war;
 - oder wenn er infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
 - oder wenn er von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

- 27.3 Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- 27.4 Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehegatten oder sobald dieser sich wieder verheiratet. Bei einer Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von fünf Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.
- 27.5 Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

- 27.6 Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Kürzungen stellen sich wie folgt:
- a. Die Ehegattenrente wird um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person.
 - b. Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
 - c. Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen gemäss BVG beeinträchtigen.

- 27.7 Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern:
- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - b. dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

28. Lebenspartnerrenten

- 28.1 Stirbt eine versicherte Person vor dem reglementarischen Referenzalter und hinterlässt sie keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin, so hat diese Person Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.
- 28.2 Für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, sofern der Hinterbliebene das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens fünf Jahre bis zum Tode der versicherten Person gedauert hat oder der hinterbliebene Lebenspartner oder die hinterbliebene Lebenspartnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eine Lebensgemeinschaft ist definiert durch eine Wohngemeinschaft (gemeinsamer Wohnsitz sowie gemeinsam geführter Haushalt) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

Zudem darf der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin

- a. nicht verheiratet sein,
- b. und mit der versicherten Person weder verwandt sein noch zu ihr in einem Stiefkindsverhältnis stehen,
- c. und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen.

Die Lebensgemeinschaft muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person gemeldet worden sein. Ist die Meldung unterblieben, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente der Stiftung.

Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Absatz 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen Ziffer 27.1 angerechnet.

28.3 Alters- und Invalidenrentenbezüger haben nur dann einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Bedingungen für die Lebensgemeinschaft bis spätestens zwei Jahre nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters erfüllt und der Stiftung schriftlich mitgeteilt wurde.

28.4 Die Leistungen der Stiftung betragen maximal 100% der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen der Ehegattenrente nicht zur Anwendung kommen.

28.5 Kein Anspruch auf Lebenspartnerrenten besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

29. Waisenrenten

29.1 Die Kinder, Pflege- und Stiefkinder (sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.

29.2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs.

Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:

- a. für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss
- b. für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind.

In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet

für den Erwerb verschiedener Berufe. Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

29.3 Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

30. Todesfallkapitalien

- 30.1 Stirbt eine versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentner, ohne dass Hinterlassenenleistungen fällig werden oder nur vorübergehend fällig werden (Waisenrenten), so kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen (gegebenenfalls zu gleichen Teilen):
- a. der Ehegatte, der nach diesem Reglement anspruchsberechtigt ist oder die Waisen, die nach diesem Reglement anspruchsberechtigt sind;
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes mindestens während den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 29 nicht erfüllen;
 - d. Fehlen die begünstigten Personen nach Buchstaben a–c, so wird das volle Todesfallkapital an die Eltern, bei deren Fehlen an die Geschwister ausbezahlt.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

Ein allfälliger Anspruch auf Ausrichtung eines Todesfallkapitals gemäss Ziffer 30.1 lit. b besteht nur, wenn die Stiftung spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person vom Vorhandensein der nach Ziffer 30.1 lit. b anspruchsberechtigten natürlichen Person oder Lebensgemeinschaft in Kenntnis gesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Die versicherte Person kann zuhanden der Stiftung schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen dies Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

30.2 Die Höhe eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

Beispiel der Berechnung der Risikorenten

Invalidenrente

Beispiel im Alter 50	Invalidenrente	
	Standard	Tell
Altersguthaben	270 000	195 000
Jahreslohn	91 000	91 000
Zielbonus	–	18 200
Koordinationsabzug	–	–
versicherter Lohn	91 000	109 200
projiziertes Altersguthaben 65	639 903	549 028
projizierte Altersrente 65	27 516	23 608
PK-IV-Rente (abhängig vom Altersguthaben)	27 516	23 608
PK-IV-Rente (lohnabhängig)	36 400	54 600
PK-IV-Rente (das Höhere von beiden)	36 400	54 600
in % vom versicherten Lohn	40%	50%
staatliche IV-Rente	30 240	30 240
Total IV-Rente ohne Kinderrenten	66 640	84 840
in % vom Jahreslohn inklusive Bonus	73%	78%
sofern Kinderrentenanspruch besteht:		
staatliche IV-Kinderrente	12 096	12 096
PK IV-Kinderrente 20% der IV-Rente	7 280	10 920
Übergang im Referenzalter		
Altersrenten AHV+PK ohne Kinderrenten	57 756	53 848
Zinshochrechnung 1.0% UWS 4.3%		

Ehegattenrente

Beispiel im Alter 50	Ehegattenrente	
	Standard	Tell
Altersguthaben	270 000	195 000
versicherter Lohn	91 000	109 200
PK-Ehegatten (abhängig vom Altersguthaben)	17 885	15 345
PK-Ehegatten-Rente (lohnabhängig)	27 300	32 760
PK-Ehegatten-Rente (das Höhere von beiden)	27 300	32 760
in % vom versicherten Lohn	30%	30%
staatliche AHV-Witwenrente	24 192	24 192
Total Ehegattenrenten ohne Kinderrenten	51 492	56 952

E. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

31. Leistungen an die Eintrittsgeneration

- 31.1 Die Stiftung erbringt die gesetzlich vorgesehenen Leistungserhöhungen an die Eintrittsgeneration und regelt deren Finanzierung.

32. Anpassung an die Preisentwicklung

- 32.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Berechnung der einzelnen Teuerungszulagen erfolgt aufgrund der gemäss BVG geschuldeten Mindestleistung. Vor- und überobligatorische Leistungen werden an die Teuerungsanpassungen angerechnet.
- 32.2 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen vorgenommen.

Allfällige Leistungsverbesserungen richten sich nach der Höhe der individuellen Altersguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien der Rentner. Werden für versicherte Personen Leistungsverbesserungen erbracht, prüft der Stiftungsrat ob auch für Altersrentner und IV-Rentner nach dem reglementarischen Referenzalter eine Leistungsverbesserung gewährt werden soll. Für die Beurteilung berücksichtigt der Stiftungsrat das gewährte Zinsversprechen im reglementarischen Referenzalter im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen. Das Zinsversprechen basiert auf dem jeweiligen Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter.

Die Stiftung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Der Beschluss des Stiftungsrats wird im Jahresbericht erläutert.

33. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 33.1 Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Stiftung erbringt abgesehen von der reglementarischen Sparbeitragsbefreiung höchstens die BVG-minimalen Leistungen.
- 33.2 Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Invaliditäts- bzw. Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
- 33.3 Stirbt eine versicherte Person, die gleichzeitig Bezüger von Invalidenleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge von Krankheit, werden die Todesfallleistungen ausbezahlt. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfall stirbt.

Werden Ehegatten- und Waisenrenten der Militärversicherung (nach Art. 54 MVG) gekürzt, weil der Tod keine Folge der versicherten Gesundheitsschädigung ist, so dürfen die BVG-Mindestleistungen nicht gekürzt werden.

34. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

34.1 Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen (inkl. der sie ablösenden Altersleistungen) der Stiftung zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen bzw. Einkünften ein Einkommen von mehr als 90% des zur Berechnung der Versicherungsleistung zu Grunde liegenden Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den diese 90% übersteigenden Betrag gekürzt. Dieser Betrag wird im gleichen Rhythmus wie die Teuerungsanpassungen gemäss BVG dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der eidgenössischen Militärversicherung auszugleichen, insbesondere wenn diese nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorgenommen wurden. In diesem Fall werden bei der Kürzungsberechnung die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

Sofern die Leistungen der Stiftung wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente (inkl. der sie ablösenden Altersleistung) der versicherten Person weiterhin angerechnet.

Die Bestimmungen nach Art. 21 ATSG sind anwendbar.

34.2 Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen dem Leistungsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
- d. sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- e. Hilfslos- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- f. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

34.3 Hat die versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammen treffen mit:

- a. Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
- b. Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des reglementarischen Referenzalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden. Insbesondere muss die Stiftung bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters Leistungskürzungen nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen des BVG.

34.4 Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.

34.5 Trifft die Stiftung eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Die versicherte Person ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der Stiftung möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.

34.6 Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall vom Anspruchsberechtigten absichtlich herbeigeführt, so werden ihm gegenüber nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

35. Auszahlung der Renten

35.1 Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel an jedem Monatsende. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

35.2 Befindet sich die Stiftung mit der Erbringung von Leistungen im Verzug, schuldet sie einen Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes.

35.3 Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

36. Kapitalabfindungen

36.1 Mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung kann eine versicherte Person ihr Altersguthaben oder einen Teil davon als Kapitalabfindung beziehen. Mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters kann auch ein Invalidenrentner, sofern er keine lebenslängliche IV-Rente bezieht und nicht Invalidenrentner aufgrund eines Unfalls ist, das Altersguthaben oder einen Teil davon als Kapitalabfindung beziehen. Der Wille zum Kapitalbezug ist der Stiftung spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Sofern eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, muss der Antrag auf Kapitalabfindung vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner oder von der eingetragenen Partnerin mitunterzeichnet werden. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Nicht verheiratete Versicherte müssen ihren Zivilstand mittels eines Personenstandausweises vom Zivilstandsamt des Heimatortes nachweisen. Versicherte Personen und Invalidenrentner, welche diese Frist nicht einhalten oder vom Stiftungsrat einverlangte Beweise nicht erbringen, haben nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Kapitalbezug ihrer Altersleistungen.

36.2 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.

36.3 Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einer Kapitalabfindung anteilmässig gekürzt.

Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderrenten.

36.4 Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

37. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 37.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 37.2 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 37.3 Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausser bei unrechtmässigem Bezug. Ist der unrechtmässige Bezug auf einen Fehler der Stiftung zurückzuführen, wird auf die Erhebung eines Zinses verzichtet.

Der Zinssatz für die Berechnung des Zinses bei unrechtmässigem Bezug richtet sich nach dem BVG-Mindestzinssatz, erhöht um 1%.

38. Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

- 38.1 Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Stiftung melden.
- 38.2 Die Meldung entfaltet ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung. Im Freizügigkeitsfall muss die Stiftung die Meldung an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterleiten.
- 38.3 Die Stiftung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten versicherten Personen unverzüglich melden:
- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
 - b. Barauszahlung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
 - c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung.
- 38.4 Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser versicherten Personen sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.
- 38.5 Die Meldungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.
- 38.6 Die Stiftung darf eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

39. Datenschutzbestimmungen

- 39.1 Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.
- 39.2 Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Die versicherte Person muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.
- 39.3 Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten, inklusive schützenswerte Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 39.4 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und an eine Rückversicherung werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 39.5 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerter Personendaten, bekanntzugeben.
- 39.6 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle der Vorsorge beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

IV. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

40. Wohneigentumsförderung

- 40.1 Die versicherte Person kann ihre Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.
- 40.2 Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften u.ä.), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 40.3 Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.
- 40.4 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch die versicherte Person. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

41. Vorbezug

- 41.1 Ein Vorbezug der Gelder ist bis drei Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten bzw. eines allfälligen eingetragenen Partners oder einer allfälligen eingetragenen Partnerin ist zwingend. Die Stiftung prüft die Unterschrift und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
- 41.2 Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und der vorzubeziehende Betrag muss mindestens CHF 20 000.– betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 41.3 Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch – wenn die versicherte Person bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat – auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 41.4 Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung der Leistungen bei Tod (vorbezogener Betrag im Verhältnis zum rechnerischen Altersguthaben) und der Leistungen im Alter zur Folge. Die Stiftung teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs der versicherten Person die neuen, gekürzten Leistungen mit. Im Umfang eines zurückbezahlten Betrags werden die Leistungskürzungen wieder aufgehoben.

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Vorbezug anteilmässig gekürzt. Eine Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Deckungslücken können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden Offerte kann sich die versicherte Person entweder an eine Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl wenden oder durch die Stiftung eine Offerte vermitteln lassen.

- 41.5 Die Stiftung bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert sechs Monaten nach Eingang des Gesuchs durch die versicherte Person direkt an deren Gläubiger bzw. Berechtigten aus.
- 41.6 Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Stiftung sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
- a. bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
 - b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - c. bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung der versicherten Person oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.
- 41.7 Bei einem Vorbezug ist von der versicherten Person unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs kann der Versicherte von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückfordern. Die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.
- 41.8 Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn
- a. das Wohneigentum veräussert wird;
 - b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
 - c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden.

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

41.9 Der versicherten Person steht bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsofgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt CHF 10000.– und die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

42. Verpfändung

42.1 Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten bzw. eines allfälligen eingetragenen Partners oder einer allfälligen eingetragenen Partnerin ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

42.2 Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch – wenn die versicherte Person bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat – auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.

42.3 Die Verpfändung ist gültig, sobald die versicherte Person die Stiftung mittels eingeschriebenen Briefes von der Verpfändung – unter Angabe des Gläubigers – in Kenntnis gesetzt hat. Die Stiftung hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.

42.4 Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten bzw. des anderen eingetragenen Partners oder der anderen eingetragenen Partnerin betroffen ist.

42.5 Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.

42.6 Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

V. EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER

43. Grundsatz

43.1 Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen bzw. Rentenanteile nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Stiftung hat auf Verlangen der versicherten Person oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.

44. Versicherte Personen

44.1 Der Anteil des Ehegatten der versicherten Person wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Dienstaustritt sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

44.2 Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen zur Folge, wobei die Stiftung der versicherten Person die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung finden sinngemäss Anwendung.

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt. Ein Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Sofern sich die versicherte Person nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung der versicherten Person die neuen Leistungen sowie die neuen Beiträge mit.

Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich die versicherte Person an eine Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Stiftung eine Offerte.

45. Rentenbezüger

45.1 Anpassung der Altersrente nach dem Vorsorgeausgleich

Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Pensionierten-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

45.2 Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente

Die Stiftung rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um.

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

45.3 Berechnung der Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt bei der versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente und erreicht sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

45.4 Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist ihr in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.

45.5 Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Nach der Teilung einer hypothetischen Austrittsleistung wird eine laufende Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.

Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Freizügigkeitsleistung im Verhältnis zur gesamten Freizügigkeitsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invaliden-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Invaliden-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Invalidenrente berechnet.

45.6 Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Referenzalter

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Referenzalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

45.7 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung

Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der Stiftung an die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Der berechtigte Ehegatte informiert seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Stiftung der versicherten Person. Wechselt er seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Wird der Stiftung die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Stiftung Auffangeinrichtung-BVG (Auffangeinrichtung). Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.

Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

45.8 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils an den berechtigten Ehegatten

Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Artikel 124a ZGB verlangen.

Hat er das reglementarische Referenzalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

46. Informationen

- 46.1 Bei einer Scheidung hat die Stiftung der versicherten Person auf Verlangen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, folgende Auskünfte zu geben:
- a. ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
 - b. die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
 - c. ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
 - d. die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
 - e. ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
 - f. die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
 - g. ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
 - h. die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
 - i. die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
 - j. weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

VI. BEITRÄGE

47. Beitragspflicht

47.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.

47.2 Die versicherten Personen können beim Eintritt resp. auf Jahresbeginn wählen, nach welchem der drei Sparpläne (Basis, Plus oder Plus Plus) sie die Sparbeiträge leisten wollen. Die schriftliche Meldung muss bis zum 5. des Eintrittsmonats resp. bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Stiftung eintreffen. Trifft keine Mitteilung ein oder trifft die Meldung zu spät ein, gelten die bisherigen Pläne. Ohne Entscheid beim Eintritt kommt der Basisplan zur Anwendung.

47.3 Die Beitragspflicht erlischt:

- mit dem Tod der versicherten Person,
- mit der ganzen oder anteilmässigen vorzeitigen Pensionierung (im Umfang der anteilmässigen Pensionierung),
- mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters,
- mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustritts oder
- mit der voraussichtlich dauernden Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität, wie auch eine allfällige Beitragspflicht während eines Aufschubs der Altersleistung.

47.4 Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge voll geschuldet, sofern der Eintritt bis und mit dem 15. oder der Austritt nach dem 15. eines Monats erfolgt.

47.5 Allfällige Beiträge der versicherten Personen werden durch den Arbeitgeber in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge monatlich und innert 30 Tagen an die Stiftung. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, sofern er mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate in Verzug ist, unverzüglich den Stiftungsrat zu informieren. Der Stiftungsrat meldet Beitragsausstände, die älter als drei Monate sind, der zuständigen Aufsichtsbehörde.

47.6 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

48. Höhe der Beiträge

48.1 Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

48.2 Der monatliche Abzug beträgt für die versicherte Person einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

VII. DIENSTAUITRITT

49. Freizügigkeitsleistung: Anspruch

- 49.1 Tritt eine versicherte Person aus den Diensten des Arbeitgebers aus, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Stiftung zu gelangen oder eine Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG in Anspruch zu nehmen, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 49.2 Versicherte Personen können auch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem reglementarischen Referenzalter verlassen und die Erwerbstätigkeit nicht aufgeben oder als arbeitslos gemeldet sind.

50. Freizügigkeitsleistung: Höhe

- 50.1 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten arbeitnehmerseits und arbeitgeberseits geäuften Altersguthaben. Die nicht zur Äufnung des Altersguthabens verwendeten Beiträge sind im Anhang (Vorsorgeplan) erwähnt.
- 50.2 Hat sich die versicherte Person bei Eintritt in die Stiftung verpflichtet, einen Teil der Eintrittsleistung selber zu bezahlen, wird dieser Teil bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung mitberücksichtigt, selbst wenn er nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil wird jedoch samt Zinsen von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.
- 50.3 Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) errechnete Freizügigkeitsanspruch.
- 50.4 Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Stiftung die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Bundesrat festgelegten Mindestansatzes geschuldet. Bis zum Ende der erwähnten Frist erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz gemäss BVG.

Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussverträgen.

51. Freizügigkeitsleistung: Abrechnung

- 51.1 Bei Dienstaustritt erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ersichtlich sind die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, die Höhe des Mindestbetrags gemäss FZG, die Höhe des BVG-Altersguthabens bei Austritt und bei Alter 50, die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995 (für versicherte Personen, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben), ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet wurde, die Höhe der Freizügigkeitsleistung und der Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragen wurden.

- 51.2 Bei Dienstaustritt muss die Stiftung zu versicherten Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:
- die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
 - die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform.
- 51.3 Bei Austritt aus der Stiftung wird eine Meldung der Fachstelle für Inkassohilfe bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den Versicherten zuhanden der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vermerkt.

52. Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- 52.1 Die Stiftung hat die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung hat die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung angerechnet.
- 52.2 Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person weitergeleitet werden, legt die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihr bei Dienstaustritt von der Stiftung mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes fest.
- 52.3 Macht die versicherte Person innert der von der Stiftung gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung.

53. Barauszahlung

- 53.1 Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
- a. an eine versicherte Person, die die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. an eine versicherte Person, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c. wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte bzw. der andere Partner oder die andere eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

- 53.2 Versicherte Personen können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie:
- a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - c. in Liechtenstein wohnen.

Die Bestimmungen gemäss lit. a und b gelten nur im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG (Art. 5 und 25f FZG).

- 53.3 Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

- 53.4 Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

54. Nachdeckung

- 54.1 Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die versicherte Person bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgeber bzw. bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.



Austritt aus der Pensionskasse

Sollten Sie aus der Ringier Gruppe austreten, haben Sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dieses Guthaben wird Ihnen normalerweise nicht ausbezahlt. Es wird:

- an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen,
- auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank überwiesen,
- für eine Freizügigkeitspolice an eine Versicherung überwiesen
- oder bei mangelnden Angaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich übergeben.

Bitte teilen Sie doch Ihren Austritt gleich selber der zuständigen Personalabteilung mit. Wir wollen vermeiden, dass die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens verzögert wird. Sie erhalten vor dem Austritt ein Formular, auf welchem Sie angeben müssen, an welche Vorsorgeeinrichtung das Pensionskassenguthaben überwiesen werden soll. Vielleicht wissen Sie im Zeitpunkt des Austritts noch gar nicht, bei welchem Arbeitgeber Sie künftig arbeiten werden. In solchen Fällen können wir die Freizügigkeitsleistung eine Zeit lang zurückbehalten. Allerdings sollten wir darüber informiert sein. Wenn wir nichts von Ihnen hören, sind wir gesetzlich verpflichtet, das Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich, weiterzuleiten. Zwei Voraussetzungen müssen ausserdem erfüllt sein, um den Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung zu begründen: Sie sind jünger als 60 Jahre und Sie erhalten keine ganze IV-Rente. Ein Austritt nach Alter 60 wird grundsätzlich wie eine Pensionierung behandelt. Das heisst, statt der Freizügigkeitsleistung erhalten Sie eine lebenslängliche Rente. Möglich ist auch, das Altersguthaben teils als Rente und teils als Kapital oder ganz als Kapital zu beziehen.

VIII. ORGANISATION UND SANIERUNG

55. Organisation

- 55.1 Die Organisation der Stiftung, insbesondere die Benennung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, ist im Organisationsreglement geregelt.
- 55.2 Die Aufgaben des Stiftungsrats im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit der Stiftung sind im Anlagereglement festgehalten.

56. Unterdeckung

- 56.1 Weist die Stiftung gestützt auf eine Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen. Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.
- 56.2 Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke sind insbesondere:

Sanierungsbeiträge

Die Stiftung hat die Kompetenz, während der Dauer einer Unterdeckung von den Arbeitgebenden und versicherten Personen Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu) zu erheben.

Die Stiftung kann auch von den Rentenbezügern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern während der letzten zehn Jahre freiwillige Rentenerhöhungen erfolgt sind. Die Anfangsrenten mit den seither eingebauten gesetzlichen Rentenerhöhungen dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Die Sanierungsbeiträge werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtages folgenden Kalenderjahres wirksam und gelten jeweils für zwölf Monate, respektive bis zur Behebung der Unterdeckung gemäss Bilanzstichtag.

Auf dem versicherten Lohn derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad	Versicherte Personen	Arbeitgeber
97.6 bis < 100%	0.0%	1.0%
95.0% bis 97.5%	1.0%	3.0%
< 95%	1.5%	4.5%

Unterschreitung BVG-Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat die Stiftung die Kompetenz, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben einen tieferen Zinssatz als den BVG-Zinssatz zu gewähren, sofern sich sämtliche andere Massnahmen als unzureichend erweisen. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.

Im gleichen Ausmass kann auch der Zinssatz zur Ermittlung der Mindestleistung bei Dienstaustritt nach Art. 17 FZG reduziert werden.

Die Massnahmen der Minderverzinsung, welche die versicherten Personen betreffen, werden per 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für Austritte und Versicherungsfälle (Pensionierungen, Todes- und Invaliditätsfälle) vor diesem Zeitpunkt kommt der Mutationszinssatz des laufenden Kalenderjahres zur Anwendung.

Eine negative Verzinsung der Altersguthaben ist ausgeschlossen.

Deckungsgrad	Verzinsung Sparkapital höchstens	Mutationszins
97.6 bis < 100%	BVG-Mindestzinssatz minus 0.50%	0%
95.0% bis 97.5%	BVG-Mindestzinssatz minus 1.00%	0%
< 95%	BVG-Mindestzinssatz minus 1.50%	0%

Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen

Die Stiftung kann zukünftige Ansprüche, so genannte Anwartschaften, im überobligatorischen Bereich generell oder zeitlich befristet kürzen.

Sistierung des Vorbezugs

Beim Vorliegen einer Unterdeckung kann die Möglichkeit des Vorbezugs für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen durch den Stiftungsrat zeitlich und betraglich eingeschränkt werden.

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

- 56.3 Bei einer Unterdeckung informiert die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.
- 56.4 Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

57. Erfüllungsort

57.1 Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Kann eine versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland kein Konto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat errichten, kann sie die Auszahlung auf ein von ihr benanntes Konto verlangen.

58. Gerichtsstand

58.1 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

59. Abtretung und Verpfändung

59.1 Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

60. Verjährung

60.1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.

60.2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

61. Teilliquidation

61.1 Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

62. Verhältnis zum europäischen Recht

62.1 Für versicherte Personen sowie für deren Familienangehörige gelten gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements

- a. die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, und
- b. die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor.

63. Lücken im Reglement

63.1 Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

64. Anpassung des Reglements

64.1 Der Stiftungsrat hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der versicherten Personen an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

65. Übergangsbestimmungen

65.1 Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% arbeitsfähig sind bzw. waren. Ausgenommen sind die Leistungserhöhungen aufgrund der Übergangsbestimmungen aus Ziffer 65.3.

65.2 Für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen von Arbeitsunfähigen, Invaliden- oder Altersrentnern gilt das im neuen Vorsorgefall gültige Reglement.

65.3 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Stiftung.

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Ziffer 24.2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

66. Inkrafttreten

66.1 Das vorliegende Reglement wurde am 3. Dezember 2025 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement, welches am 26. November 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurde.

66.2 Für die bis und mit dem 1. Januar 2026 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinations- und Kapitalbezugsbestimmungen, welche sich nach den aktuell gültigen Regelungen richten. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer rentenbeziehenden Person sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM REGLEMENT 2026

- a. Für Bezügerinnen und Bezüger einer temporären Invalidenrente mit Ursache Krankheit besteht neu die Möglichkeit, bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters anstelle der Altersrente das Altersguthaben zu beziehen. Temporäre Invalidenrenten umfassen Invalidenleistungen mit erstmaligem Anspruch ab 01.01.2023. Vor diesem Datum waren lebenslängliche Invalidenrenten versichert.
- b. Der Vorsorgeplan Montfort wird aufgehoben.
- c. Redaktionelle Begriffs-Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen.

Anhang 1 Umwandlungssatz

1. Umwandlungssatztabelle

1.1 Altersrente mit 65%-iger Anwartschaft auf Ehegattenrente bis zum reglementarischen Referenzalter

Jahr	Alter 65	64	63	62	61	60	59
2024	4.45%	4.30%	4.15%	4.00%	3.85%	3.70%	3.55%
2025	4.30%	4.15%	4.00%	3.85%	3.70%	3.55%	3.40%
2026	4.30%	4.15%	4.00%	3.85%	3.70%	3.55%	3.40%

1.2 Altersrente mit 65%-iger Anwartschaft auf Ehegattenrente ab dem reglementarischen Referenzalter (aufgeschobene Pensionierung)

Jahr	Alter 70	69	68	67	66
2024	5.20%	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%
2025	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%	4.45%
2026	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%	4.45%

1.3 Für Pensionierungen per 31. Dezember des Jahres gelten die Umwandlungssätze des folgenden Kalenderjahres, da die erstmalige Rentenzahlung im Januar des Folgejahres erfolgt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

1.4 Altersrente mit 100%-iger Anwartschaft auf Ehegattenrente
Entscheidet sich die verheiratete versicherte Person bei der Alterspensionierung für eine mitversicherte Ehegattenrente in gleicher Höhe wie die Altersrente, wird die gemäss Ziffer 1.1 resp. 1.2 ermittelte Altersrente um 11% gekürzt.

Anhang 2a Vorsorgeplan Standard

1. Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt der AHV-pflichtige Jahreslohn einschliesslich vertraglichem 13. Monatslohn und Schichtzulagen. Bonuszahlungen, Spontanprämien, Überzeitenschädigung und Kinderzulagen werden nicht berücksichtigt. Für die Einrechnung der Schichtzulagen wird auf dem jeweils im Vorjahr entrichteten, auf die nächsten CHF 1000.– abgerundeten Betrag abgestellt.

Maximaler Jahreslohn	Maximal versicherbarer Verdienst in der 2. Säule (z.Z. CHF 907'200.–)
Koordinationsabzug	Keiner
Maximal versicherter Lohn	maximal versicherbarer Verdienst in der 2. Säule (z.Z. CHF 907'200.–)

2. Altersgutschriften

Dem individuellen Alterskonto werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben. Die versicherte Person kann dabei aus folgenden Varianten wählen:

Alter	Altersgutschriften		
	Basis	Plus	Plus Plus
20–24	6.00%	6.00%	6.00%
25–31	10.00%	11.00%	12.00%
32–36	12.00%	13.00%	14.00%
37–41	14.00%	15.00%	16.00%
42–46	16.00%	17.00%	18.00%
47–51	17.50%	18.50%	19.50%
52–56	20.50%	21.50%	22.50%
57–61	24.00%	25.00%	26.00%
62–65	18.00%	19.00%	20.00%
66–70	18.00%	19.00%	20.00%

Werden beim Aufschub der Altersleistungen keine Beiträge für Altersgutschriften entrichtet, werden dementsprechend auch keine Altersgutschriften gutgeschrieben.

3. Vorsorgeleistungen

Altersleistungen

Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 aufgrund des für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens berechnet.

Das reglementarische Referenzalter für Männer und Frauen wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Der Altersrücktritt ist frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich.

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die minimale Pensionierten-Kinderrente beträgt CHF 3000.–, die maximale Pensionierten-Kinderrente CHF 6000.– pro Jahr.

Alterspensionierte erhalten nach dem vollendeten 64. Altersjahr, sofern sie mindestens fünf Beitragsjahre in der Stiftung aufweisen, eine AHV-Überbrückungsrente bis zum 65. Altersjahr. Bei einer Teilpensionierung wird eine anteilmässige Überbrückungsrente ausgerichtet.

Weist die versicherte Person im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung weniger als fünf Beitragsjahre auf, so wird nur dann eine Überbrückungsrente ausgerichtet, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Für versicherte Personen der Jahrgänge 1962 und älter, die am 30.06.2018 in der Stiftung versichert waren, wird bei einer Alterspensionierung eine AHV-Überbrückungsrente ab dem vollendeten 63. Altersjahr bis zum jeweiligen AHV-Referenzalter des Geburtsjahrganges ausgerichtet. Bei einer Teilpensionierung wird eine anteilmässige Überbrückungsrente ausgerichtet.

Die Überbrückungsrente entspricht der mutmasslichen einfachen AHV-Altersrente ohne Berücksichtigung der AHV-Beitragsdauer.

Invaliditätsleistungen

Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Lohns, höchstens jedoch CHF 226'800.– (7.5-fache maximale einfache AHV-Rente).

Ergibt sich aus der Berechnung der Invalidenrente auf Basis des rechnerischen Altersguthabens gemäss Ziffer 19 und dem Umwandlungssatz per reglementarischem Referenzalter ein höherer Betrag, wird dieser höhere Betrag ausgerichtet.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente. Die maximale jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt CHF 18'000.–.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht. Die Beitragsbefreiung gilt für den Sparplan Basis.

Todesfalleleistungen

Die jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente beträgt 65% der zum Zeitpunkt des Todes laufenden Alters- bzw. ganzen Invalidenrente des Verstorbenen. Für versicherte Personen beträgt die jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente 30% des versicherten Lohns, höchstens jedoch CHF 147'420.– (65% der 7.5-fachen maximalen einfachen AHV-Rente).

Ergibt sich aus der Berechnung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente auf Basis von 65% des rechnerischen Altersguthabens gemäss Ziffer 19 und dem Umwandlungssatz per reglementarischem Referenzalter ein höherer Betrag, wird dieser höhere Betrag ausgerichtet.

Die versicherte Person kann sich bei Alterspensionierung für eine mitversicherte Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente in gleicher Höhe wie die Altersrente entscheiden. In diesem Falle wird die Altersrente nach Anhang 1 Ziffer 1.4 gekürzt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. ganzen Invalidenrente. Die maximale jährliche Waisenrente beträgt CHF 18000.–.

Das volle Todesfallkapital beträgt 500% der versicherten mutmasslichen Altersrente im reglementarischen Referenzalter respektive der bereits laufenden Invaliden- oder Altersrente, bei versicherten Personen und Invalidenrentnern mindestens dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben. Das Todesfallkapital wird um bereits ausbezahlte Renten vermindert. Temporäre Waisen- und Invalidenkinderrenten werden bis zum 18. Altersjahr angerechnet.

4. Beiträge

Die Beiträge der versicherten Person entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Sparbeitrag AN			Risiko- beitrag AN	Sparbeitrag AG			Risiko- beitrag AG
	Basis	Plus	Plus Plus		Basis	Plus	Plus Plus	
18–19	0.0%	0.0%	0.0%	1.1%	0.0%	0.0%	0.0%	1.4%
20–24	3.0%	3.0%	3.0%	1.1%	3.0%	3.0%	3.0%	1.4%
25–31	3.8%	4.8%	5.8%	1.1%	6.2%	6.2%	6.2%	1.4%
32–36	4.6%	5.6%	6.6%	1.3%	7.4%	7.4%	7.4%	1.7%
37–41	5.5%	6.5%	7.5%	1.5%	8.5%	8.5%	8.5%	2.0%
42–46	5.5%	6.5%	7.5%	1.7%	10.5%	10.5%	10.5%	2.3%
47–51	6.2%	7.2%	8.2%	1.7%	11.3%	11.3%	11.3%	2.3%
52–56	7.2%	8.2%	9.2%	1.7%	13.3%	13.3%	13.3%	2.3%
57–61	8.4%	9.4%	10.4%	1.7%	15.6%	15.6%	15.6%	2.3%
62–65	6.0%	7.0%	8.0%	1.1%	12.0%	12.0%	12.0%	1.4%
66–70	6.0%	7.0%	8.0%	0.0%	12.0%	12.0%	12.0%	0.0%

5. Aufgeschobene Pensionierung

Die versicherte Person hat die Wahl, zusätzlich zum Aufschub der Altersleistungen auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.

Verlangt die versicherte Person bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Entscheidet sich die versicherte Person für den Aufschub der Altersleistungen sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann sie jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge wieder beenden. Der Aufschub kann trotzdem weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Bei einem Aufschub mit gleichzeitigem Aufbau der Altersvorsorge, entrichten der Arbeitgeber und die versicherte Person auch die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss der vorstehenden Tabelle.

6. Dienstaustritt

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge (Risikoversicherung) der versicherten Person und des Arbeitgebers stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

7. Freiwilliger Einkauf

Der maximale Einkaufsbetrag stellt sich in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Person wie folgt:

Alter	Basis	Plus	Plus Plus
20	6.0%	6.0%	6.0%
21	12.1%	12.1%	12.1%
22	18.4%	18.4%	18.4%
23	24.7%	24.7%	24.7%
24	31.2%	31.2%	31.2%
25	41.8%	42.8%	43.8%
26	52.7%	54.7%	56.7%
27	63.7%	66.8%	69.9%
28	75.0%	79.1%	83.3%
29	86.5%	91.7%	96.9%
30	98.2%	104.6%	110.9%
31	110.2%	117.6%	125.1%
32	124.4%	133.0%	141.6%
33	138.9%	148.7%	158.4%
34	153.7%	164.6%	175.6%
35	168.8%	180.9%	193.1%
36	184.1%	197.5%	211.0%
37	201.8%	216.5%	231.2%
38	219.8%	235.8%	251.8%
39	238.2%	255.5%	272.8%
40	257.0%	275.6%	294.3%
41	276.1%	296.2%	316.2%
42	297.7%	319.1%	340.5%
43	319.6%	342.5%	365.3%
44	342.0%	366.3%	390.6%
45	364.9%	390.6%	416.4%

Alter	Basis	Plus	Plus Plus
46	388.2%	415.5%	442.8%
47	413.4%	442.3%	471.1%
48	439.2%	469.6%	500.0%
49	465.5%	497.5%	529.5%
50	492.3%	526.0%	559.6%
51	519.6%	555.0%	590.3%
52	550.5%	587.6%	624.6%
53	582.0%	620.8%	659.6%
54	614.2%	654.7%	695.3%
55	647.0%	689.3%	731.7%
56	680.4%	724.6%	768.8%
57	718.0%	764.1%	810.2%
58	756.4%	804.4%	852.4%
59	795.5%	845.5%	895.5%
60	835.4%	887.4%	939.4%
61	876.1%	930.1%	984.2%
62	911.6%	967.7%	1023.9%
63	947.9%	1006.1%	1064.3%
64	984.8%	1045.2%	1105.6%
65	1022.5%	1085.1%	1147.7%
66–70	1022.5%	1085.1%	1147.7%

Hiervon sind

- der Kontostand des Altersguthabens,
- allfällige nicht in die Stiftung übertragene Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- allfällige für den Vorsorgefall Alter verrentete oder bezogene Altersguthaben und
- Guthaben der Säule 3a, soweit dies die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigen

in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat die versicherte Person mit der Steuerverwaltung abzuklären.

Das Alter beim Einkauf entspricht am 31. Dezember dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs.

Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe des möglichen Einkaufs aufgrund der bis zum 31. Dezember fehlenden Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat diesen Anhang jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 2b Vorsorgeplan Tell

1. Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt der AHV-pflichtige Jahreslohn einschliesslich vertraglichem 13. Monatslohn und dem Zielbonus.

Maximaler Jahreslohn	Maximal versicherbarer Verdienst in der 2. Säule (z.Z. CHF 907 200.–)
Koordinationsabzug	Keiner
Maximal versicherter Lohn	maximal versicherbarer Verdienst in der 2. Säule (z.Z. CHF 907 200.–)

2. Altersgutschriften

Dem individuellen Alterskonto werden folgende jährliche Altersgutschriften gutgeschrieben. Die versicherte Person kann dabei aus folgenden Varianten wählen:

Alter	Altersgutschriften		
	Basis	Plus	Plus Plus
20–24	6.00%	6.00%	6.00%
25–34	8.80%	8.80%	8.80%
35–44	13.00%	13.70%	14.40%
45–54	17.00%	18.70%	20.40%
55–65	17.00%	18.70%	20.40%
66–70	17.00%	18.70%	20.40%

Werden beim Aufschub der Altersleistungen keine Beiträge für Altersgutschriften entrichtet, werden dementsprechend auch keine Altersgutschriften gutgeschrieben.

3. Vorsorgeleistungen

Altersleistungen

Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 aufgrund des für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens berechnet.

Das reglementarische Referenzalter für Männer und Frauen wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Der Altersrücktritt ist frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich.

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die minimale Pensionierten-Kinderrente beträgt CHF 3000.–, die maximale Pensionierten-Kinderrente CHF 6000.– pro Jahr.

Im Vorsorgeplan Tell ist keine AHV-Überbrückungsrente versichert.

Invaliditätsleistungen

Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Jahreslohns, höchstens jedoch CHF 226 800.– (7.5-fache maximale einfache AHV-Rente).

Ergibt sich aus der Berechnung der Invalidenrente auf Basis des rechnerischen Altersguthabens gemäss Ziffer 19 und dem Umwandlungssatz per reglementarischem Referenzalter ein höherer Betrag, wird dieser höhere Betrag ausgerichtet.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente. Die maximale jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt CHF 18000.–.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht. Die Beitragsbefreiung gilt für den Sparplan Basis.

Todesfalleleistungen

Die jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente beträgt 65% der zur Zeit des Todes laufenden Alters- bzw. ganzen Invalidenrente des Verstorbenen. Für versicherte Personen beträgt die jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente 30% des versicherten Lohns, höchstens jedoch CHF 147420.– (65% der 7.5-fachen maximalen einfachen AHV-Rente).

Ergibt sich aus der Berechnung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente auf Basis von 65% des rechnerischen Altersguthabens gemäss Ziffer 19 und dem Umwandlungssatz per reglementarischem Referenzalter ein höherer Betrag, wird dieser höhere Betrag ausgerichtet.

Die versicherte Person kann sich bei Alterspensionierung für eine mitversicherte Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente in gleicher Höhe wie die Altersrente entscheiden. In diesem Falle wird die Altersrente nach Anhang 1 Ziffer 1.4 gekürzt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. ganzen Invalidenrente. Die maximale jährliche Waisenrente beträgt CHF 18000.–.

Das volle Todesfallkapital beträgt 500% der versicherten mutmasslichen Altersrente im reglementarischen Referenzalter respektive der bereits laufenden Invaliden- oder Altersrente, bei versicherten Personen und Invalidenrentnern mindestens dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben. Das Todesfallkapital wird um bereits ausbezahlte Renten vermindert. Temporäre Waisen- und Invalidenkinderrenten werden bis zum 18. Altersjahr angerechnet.

4. Beiträge

Die Beiträge der versicherten Person entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Sparbeitrag AN			Risiko- beitrag AN	Sparbeitrag AG			Risiko- beitrag AG
	Basis	Plus	Plus Plus		Basis	Plus	Plus Plus	
18–19	0.0%	0.0%	0.0%	0.7%	0.0%	0.0%	0.0%	0.7%
20–24	3.0%	3.0%	3.0%	0.7%	3.0%	3.0%	3.0%	0.7%
25–34	4.4%	4.4%	4.4%	1.0%	4.4%	4.4%	4.4%	1.0%
35–44	5.8%	6.5%	7.2%	1.2%	7.2%	7.2%	7.2%	1.5%
45–54	6.8%	8.5%	10.2%	1.3%	10.2%	10.2%	10.2%	2.1%
55–65	6.8%	8.5%	10.2%	1.5%	10.2%	10.2%	10.2%	2.3%
66–70	6.8%	8.5%	10.2%	0.0%	10.2%	10.2%	10.2%	0.0%

5. Aufgeschobene Pensionierung

Die versicherte Person hat die Wahl, zusätzlich zum Aufschub der Altersleistungen auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.

Verlangt die versicherte Person bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Entscheidet sich die versicherte Person für den Aufschub der Altersleistungen sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann sie jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge wieder beenden. Der Aufschub kann trotzdem weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Bei einem Aufschub mit gleichzeitigem Aufbau der Altersvorsorge, entrichten der Arbeitgeber und die versicherte Person auch die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss der vorstehenden Tabelle.

6. Dienstaustritt

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge (Risikoversicherung) der versicherten Person und des Arbeitgebers stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

7. Freiwilliger Einkauf

Der maximale Einkaufsbetrag stellt sich in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Person wie folgt:

Alter	Basis	Plus	Plus Plus
20	6.0%	6.0%	6.0%
21	12.1%	12.1%	12.1%
22	18.4%	18.4%	18.4%
23	24.7%	24.7%	24.7%
24	31.2%	31.2%	31.2%
25	40.6%	40.6%	40.6%
26	50.3%	50.3%	50.3%
27	60.1%	60.1%	60.1%
28	70.1%	70.1%	70.1%
29	80.3%	80.3%	80.3%
30	90.7%	90.7%	90.7%
31	101.3%	101.3%	101.3%
32	112.1%	112.1%	112.1%
33	123.2%	123.2%	123.2%
34	134.4%	134.4%	134.4%
35	150.1%	150.8%	151.5%
36	166.1%	167.5%	168.9%
37	182.4%	184.6%	186.7%
38	199.1%	202.0%	204.9%
39	216.1%	219.7%	223.3%
40	233.4%	237.8%	242.2%
41	251.1%	256.3%	261.5%
42	269.1%	275.1%	281.1%
43	287.5%	294.3%	301.1%
44	306.2%	313.9%	321.5%
45	329.3%	338.8%	348.4%
46	352.9%	364.3%	375.7%
47	377.0%	390.3%	403.6%
48	401.5%	416.8%	432.1%
49	426.5%	443.9%	461.2%
50	452.1%	471.4%	490.8%
51	478.1%	499.6%	521.0%
52	504.7%	528.2%	551.8%
53	531.8%	557.5%	583.3%
54	559.4%	587.4%	615.3%
55	587.6%	617.8%	648.0%
56	616.3%	648.9%	681.4%
57	645.7%	680.5%	715.4%
58	675.6%	712.9%	750.1%

Alter	Basis	Plus	Plus Plus
59	706.1%	745.8%	785.5%
60	737.2%	779.4%	821.6%
61	769.0%	813.7%	858.5%
62	801.3%	848.7%	896.0%
63	834.4%	884.4%	934.4%
64	868.1%	920.8%	973.4%
65	902.4%	957.9%	1013.3%
66–70	902.4%	957.9%	1013.3%

Hiervon sind

- der Kontostand des Altersguthabens,
- allfällige nicht in die Stiftung übertragene Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- allfällige für den Vorsorgefall Alter verrentete oder bezogene Altersguthaben und
- Guthaben der Säule 3a, soweit dies die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigen

in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat die versicherte Person mit der Steuerverwaltung abzuklären.

Das Alter beim Einkauf entspricht am 31. Dezember dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs.

Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe des möglichen Einkaufs aufgrund der bis zum 31. Dezember fehlenden Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat diesen Anhang jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 3 Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

1. Grundlagen

- 1.1 Dieser Anhang regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Anhangs ergänzen das Vorsorgereglement und den Vorsorgeplan. Bei Abweichungen sind die Bestimmungen dieses Anhangs massgebend.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die versicherte Person kann schriftlich bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Die versicherte Person hat der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will.
- 2.2 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen. Eine Aufhebungsvereinbarung ist einer Arbeitgeberkündigung gleichgestellt, wenn die Initiative zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachweislich vom Arbeitgeber ausgegangen ist.

3. Leistungen

- 3.1 Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Altersgutschriften) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.
- 3.2 Verlangt die versicherte Person bei Beginn der Weiterversicherung lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 3.3 Entscheidet sich die versicherte Person für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann sie jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge beenden und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterführen. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 3.4 Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten gemeldeten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die versicherte Person kann für die gewählte Vorsorge einen tieferen Jahreslohn bestimmen.
- 3.5 Führt Die versicherte Person die Altersvorsorge weiter, wählt sie zu Beginn für die ganze Dauer der Weiterversicherung den gewünschten Sparplan. Der Sparplan entspricht im Maximum demjenigen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 3.6 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

4. Finanzierung

- 4.1 Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind von der versicherten Person zu finanzieren und monatlich zu bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Gegebenenfalls leistet sie auch Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die gesamten Beiträge für die Altersgutschriften.
- 4.2 Die Beitragspflicht dauert bis zur Beendigung der Versicherung gemäss Ziffer 7 dieses Anhangs.
- 4.3 Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gilt:
- Die während der Weiterversicherung bezahlten Beiträge für die Altersgutschriften werden als von der versicherten Person geleistet angerechnet.
 - Auf den gesamten während der Weiterversicherung bezahlten Beiträgen wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
- 4.4 Die Stiftung legt die Fälligkeit der Beiträge fest und stellt der versicherten Person direkt Rechnung. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die schriftliche Mahnung. Die Stiftung ist 14 Tage nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem die Risikobeiträge bezahlt sind. Bei der Auflösung der Weiterversicherung bleibt die versicherte Person bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach der Auflösung, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.
- 4.5 Einkäufe sind möglich. Massgebend für den maximal möglichen Einkauf ist der versicherte Lohn für die Risikovorsorge.

5. Meldepflichten

In Ergänzung zu den Meldepflichten des Vorsorgereglements hat die versicherte Person insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

- Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
- Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse
- Änderungen des Zivilstands
- Eine länger als 3 Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit
- Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

6. Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung

- 6.1 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt.
- 6.2 In der Folge endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 6.3 Die versicherte Person kann im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Freizügigkeitsleistung übertragen wird. Andernfalls wird der verbleibende Teil als Altersleistung ausgerichtet.
- 6.4 Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Freizügigkeitsleistung gekürzt.

7. Ende der Weiterversicherung

- 7.1 Die Weiterversicherung kann von der versicherten Person jederzeit auf Ende eines Monats oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen gekündigt werden.
- 7.2 Im Übrigen endet die Weiterversicherung bei Übertragung von mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung, bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität oder Tod), spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters.
- 7.3 Sofern das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht ist, wird die Altersleistung aufgrund der Basis des verbliebenen Altersguthabens fällig. Andernfalls besteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

8. Wechsel der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers

Der Anschluss des früheren Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen. Die Weiterversicherung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 9.2 Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat diesen Anhang jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Impressum

Herausgeber

Personalvorsorgestiftung
der Ringier Gruppe
4800 Zofingen

Layout

Freiraum Werbeagentur AG
Hauptstrasse 10
5616 Meisterschwanden

Zofingen, Dezember 2025